

Anlage: Auszug aus dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu unterstützen. Sie haben insbesondere

1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs, der Arbeitsumgebung und in sonstigen Fragen der Ergonomie,
 - e) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
2. die Betriebsanlagen und die technischen Arbeitsmittel insbesondere vor der Inbetriebnahme und Arbeitsverfahren insbesondere vor ihrer Einführung sicherheitstechnisch zu überprüfen,
3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von Arbeitsunfällen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Arbeitsunfälle vorzuschlagen,
4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Schulung der Sicherheitsbeauftragten mitzuwirken.

Anlage:

-AUSZUG-

LANDESHAUPTSTADT



DIENSTANWEISUNG FÜR DIE FACHKRÄFTE FÜR ARBEITSSICHERHEIT DER LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Gegenstand der Dienstanweisung	2
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Verantwortung für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung	2
4. Organisation der Fachkräfte für Arbeitssicherheit	2
5. Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit	3
6. Besondere Aufgaben	4
7. Unterstützung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit	4
8. Geschäftsgang	5
9. In-Krafttreten und Außer-Kraft-Treten	5

5. Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

5.1 Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben die Aufgabe, den Magistrat, die Dezernenten bzw. die Dezernentinnen, die Beauftragten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und die verantwortlichen Personen (§§ 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG / 15 SGB VII / § 13 ArbSchG - dies sind im Regelfall die Amts- und Betriebsleiter/-innen bzw. besonders verpflichtete Mitarbeiter/-innen) beim Arbeitsschutz, in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeit zu beraten und zu unterstützen. Die Beratungs- und Unterstützungsfunktion wird auch bei städtischen Gesellschaften, soweit Vereinbarungen zur Betreuung getroffen wurden, wahrgenommen.

5.2 Die Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit ergeben sich aus § 6 ASiG (s. Anlage) und der UVV DGUV Vorschrift 2.

Zu den Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit gehören auch

- a) die Aufstellung und Weiterentwicklung eines betrieblichen sicherheitstechnischen Programmes,
- b) die Vorbereitung von Aktionen für die Arbeitssicherheit,
- c) die Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Anweisungen über Sicherheit, Hygiene usw. am Arbeitsplatz,
- d) die Auswertung und Aufbereitung der Fachliteratur und sonstigen Materials zur Information des Magistrats, der Dezernentinnen und Dezernenten der Amts- und Betriebsleiter/-innen und der Mitarbeiter/-innen,
- e) die Mitwirkung bei der Aufstellung und regelmäßigen Erprobung von Alarm- und Brandschutzpläne,
- f) die verwaltungsmäßige Bearbeitung von Unfallanzeigen und
- g) die Schulung, Beratung, Information und Betreuung der Sicherheitsbeauftragten.

5.3 Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben mit den Betriebsärzten und Betriebsärztinnen, dem Personal- und Organisationsamt, den Personal- und Interessenvertretungen, dem Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und allen aus seiner Arbeit sich ergebenden Bezugspersonen kooperativ zusammenzuarbeiten.

5.4 Dem Dezernenten / der Dezernentin des Personal- und Organisationsamtes ist auf Verlangen der Entwurf eines Arbeitsprogrammes vorzulegen.

5.5 Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind gegenüber anderen Stellen nicht weisungsbefugt. Bei bestehender und unmittelbar drohender Gefahr sind sie jedoch verpflichtet - sofern eine Benachrichtigung und ein Eingreifen des/ der Verantwortlichen nicht möglich ist - die notwendigen Maßnahmen durchzuführen bzw. anzuordnen. Von den getroffenen Maßnahmen haben sie den/ die Verantwortliche(n) unverzüglich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Aufgaben und Kompetenzen tragen die Fachkräfte für Arbeitssicherheit die Verantwortung für ihre Handlungsweise und für die von ihnen getroffenen Maßnahmen.

5.6 Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind insbesondere durch § 5 UVV DGUV Vorschrift 2 verpflichtet über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten. Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben. Diese Berichte müssen jährlich bis 30.06. für das abgelaufene Kalenderjahr dem Magistrat über den Dezernenten / die Dezernentin des Personal- und Organisationsamtes vorgelegt werden. Der Bericht wird im Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit beraten.

5.7 Soweit die Landeshauptstadt Wiesbaden an dem Modellversuch der Unfallkasse Hessen im Rahmen der Einführung der DGUV Vorschrift 2 teilnimmt, sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit verpflichtet, eine entsprechende Dokumentation der Einsatzzeiten gemäß DGUV Vorschrift 2 vorzunehmen. Die Frist ergibt sich aus dem Kooperationsvertrag zum Modellversuch.

Anlage:

**Auszug aus der Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift
„Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
(DGUV Vorschrift 2)**

Die Grundbetreuung umfasst folgende Aufgabenfelder:

1. Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen)
 - 1.1 Unterstützung bei der Implementierung eines Gesamtkonzeptes zur Gefährdungsbeurteilung
 - 1.2 Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
 - 1.3 Beobachtung der gelebten Praxis und Auswertung der Gefährdungsbeurteilung
2. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhältnisprävention
 - 2.1 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention an bestehenden Arbeitssystemen
 - 2.2 Eigeninitiatives Handeln zur Verhältnisprävention bei Veränderung der Arbeitsbedingungen
3. Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung - Verhaltensprävention
 - 3.1 Unterstützung bei Unterweisungen, Betriebsanweisungen, Qualifizierungsmaßnahmen
 - 3.2 Motivieren zum sicherheits- und gesundheitsgerechten Verhalten
 - 3.3 Information und Aufklärung
 - 3.4 Kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten
4. Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
 - 4.1 Integration des Arbeitsschutzes in die Aufbauorganisation
 - 4.2 Integration des Arbeitsschutzes in die Unternehmensführung
 - 4.3 Beratung zu erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 4.4 Kommunikation und Information sichern
 - 4.5 Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange in betrieblichen Prozessen
 - 4.6 Betriebliche arbeitsschutzspezifische Prozesse organisieren
 - 4.7 Ständige Verbesserung sicherstellen
5. Untersuchung nach Ereignissen
 - 5.1 Untersuchungen von Ereignissen, Ursachenanalysen und deren Auswertungen
 - 5.2 Ermitteln von Unfallschwerpunkten sowie Schwerpunkten arbeitsbedingter Erkrankungen
 - 5.3 Verbesserungsvorschläge

6. Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Beschäftigten
 - 6.1 Beratung zu Rechtsgrundlagen, Stand der Technik und Arbeitsmedizin, wissenschaftlichen Erkenntnissen
 - 6.2 Beantwortung von Anfragen
 - 6.3 Verbreitung der Information im Unternehmen, einschließlich Teambesprechungen
 - 6.4 Externe Beratung zu speziellen Problemen des Arbeitsschutzes organisieren
7. Erstellung von Dokumentationen, Erfüllung von Meldepflichten
 - 7.1 Unterstützung bei der Erstellung von Dokumentationen
 - 7.2 Unterstützung bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
 - 7.3 Dokumentation von Vorschlägen an den Arbeitgeber einschließlich Angabe des jeweiligen Umsetzungsstandes
 - 7.4 Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten
8. Mitwirken in betrieblichen Besprechungen
 - 8.1 Direkte persönliche Beratung von Arbeitgebern
 - 8.2 Teilnahme an Dienstgesprächen des Arbeitgebers mit seinen Führungskräften
 - 8.3 Teilnahme an Besprechungen der betrieblichen Beauftragten entsprechend §§ 9, 10 und 11 Arbeitssicherheitsgesetz
 - 8.4 Teilnahme an sonstigen Besprechungen, einschließlich Betriebsversammlung
 - 8.5 Nutzung eines ständigen Kontaktes mit Führungskräften
 - 8.6 Sitzung des Arbeitsschutzausschusses
9. Selbstorganisation
 - 9.1 Ständige Fortbildung organisieren (Aktualisierung und Erweiterung)
 - 9.2 Wissensmanagement entwickeln und nutzen
 - 9.3 Erfassen und Aufarbeiten von Hinweisen der Beschäftigten
 - 9.4 Erfahrungsaustausch insbesondere mit den Unfallversicherungsträgern und den zuständigen Behörden nutzen

Der betriebsspezifische Teil der Betreuung kann z. B. nachfolgende Aufgabenfelder teilweise temporär bzw. dauerhaft umfassen (im Einzelfall bedarfsorientiert festzulegen):

1. Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
 - 1.1 Besondere Tätigkeiten
 - 1.2 Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen
 - 1.3 Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken

- 1.4 Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge
- 1.5 Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz
- 1.6 Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels
- 1.7 Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit
- 1.8 Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements
2. Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation
 - 2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
 - 2.2 Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
 - 2.3 Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
 - 2.4 Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
 - 2.5 Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung
3. Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
 - 3.1 Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
 - 3.2 Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin
4. Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen
Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung